

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT**

Abgeordnete Björn Försterling, Susanne Schütz, Sylvia Bruns und Christian Grascha (FDP)

Lehrkräfte im Homeoffice

Anfrage der Abgeordneten Björn Försterling, Susanne Schütz, Sylvia Bruns und Christian Grascha (FDP) an die Landesregierung, eingegangen am 29.05.2020

Lehrkräfte und Schüler, die besonderen Schutzes bedürfen, können derzeit dem Präsenzunterricht fernbleiben. In der Publikation des Kultusministeriums mit dem Titel „Umgang mit Beschäftigten in Schulen, die besonderen Schutzes bedürfen“ vom 24. April 2020 heißt es dazu: „Die betreffenden Beschäftigten in Schulen und Studienseminaren, auf die die o. g. Kriterien zutreffen, haben auf eigenen Wunsch und nach Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung die Möglichkeit, bis auf Weiteres schulische Aufgaben ausschließlich aus dem Homeoffice wahrzunehmen.“

In der 75. Plenarsitzung am 23. April 2020 konnte Kultusminister Grant Hendrik Tonne noch keine Angabe zur Anzahl der Lehrkräfte machen, welche für den Präsenzunterricht zur Verfügung stehen. Auf eine Nachfrage zur Dringlichen Anfrage der FDP-Fraktion mit dem Titel „Schule zu Zeiten von Corona“ antwortete er: „Das kann noch nicht abschließend benannt werden; das werden wir erst in den nächsten Tagen nach und nach erfahren.“

Am 16. Mai 2020 schrieb die NWZ: „Das Kultusministerium geht nach einer ersten Erhebung davon aus, dass rund 20 % der Lehrkräfte nicht für den Präsenzunterricht zur Verfügung stehen.“ (https://www.nwzonline.de/politik/hannover-corona-krise-in-niedersachsen-schueler-und-lehrer-kehren-in-eine-neue-welt-zurueck_a_50,8,1042719444.html)

1. Wie viele Lehrkräfte stehen derzeit für den Präsenzunterricht nicht zur Verfügung (bitte nach Schulform, Stundenzahl und Personenzahl aufschlüsseln und jeweils in absoluten Zahlen sowie den prozentualen Anteil angeben)?
2. Aus welchen Gründen stehen die Lehrkräfte derzeit nicht für den Präsenzunterricht zur Verfügung?
3. Plant die Landesregierung, bei Wiederaufnahme des regulären Schulbetriebs (gegebenenfalls ab dem neuen Schuljahr) von der o. g. Regelung für Beschäftigte in Schulen, die besonderen Schutzes bedürfen, abzusehen, oder kann der reguläre Schulbetrieb auch unter Beibehaltung dieser Regelung wieder aufgenommen werden?